
auf der 8524 Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. Mai 2019

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen (2011), 2024 (2011), 2032 (2011), 2046 (2012), 2047 (2012), 2075 (2012), 2104 (2013), 2126 (2013), 2156 (2014), 2179 (2014), 2205 (2015), 2230 (2015), 2251 (2015), 2287 (2016), 2318 (2016), 2352 (2017), 2386 (2017), 2411 (2018), 2412 (2018), 2416 (2018), 2438 (2018), 2445 (2018) und 2465 (2019) sowie die Erklärungen seiner Präsidentschaft S/PRST/2012/19 und S/PRST/2013/14 und die Presseerklärungen des Rates vom Juni 2012, 21. September 2012, 28. September 2012, 6. Mai 2013, 14. Juni 2013, 14. Februar 2014, 17. März 2014, 11. Dezember 2014 und 27. November 2015,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

publik Sudan und der Regierung der Republik Südsudan für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung dazu ermutigend Fortschritte bei der Verbesserung der bilateralen Beziehungen zu erzielen und regelmäßige Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und der anderen gemeinsamen Mechanismen abzuhalten, und beide Regierungen deren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei, dem Abkommen vom 29. Juni 2011

zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung, dem Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen und aus allen späteren Beschlüssen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen,

in Würdigung der den Parteien von der Afrikanischen Union, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für das Horn von Afrika und der Interims-Sicherheitsstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) auch weiterhin geleisteten Hilfe,

in der Erkenntnis, dass die UNISFA in den acht Jahren seit ihrer Einrichtung das Gebiet Abyei hat stabilisieren und entmilitarisieren können und dass sie nun eine Interims-Sicherheitsstruppe ohne tragfähige Ausstiegsstrategie ist, und in dieser Hinsicht in der Erkenntnis, dass die Mission umzustrukturieren, um die Bedingungen für einen tragfähigen politischen Prozess zu schaffen, auch als Ausstiegsstrategie dienen würde,

unterstreichend, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans im Verlauf von acht Jahren keine bedeutenden Fortschritte im Hinblick auf den in den oben genannten Abkommen von 2011 und 2012 dargelegten politischen Prozess erzielt haben und dass sie insbesondere keine regelmäßigen Treffen des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei abgehalten und die Verwaltung des Gebiets Abyei und den Polizeidienst von Abyei nicht eingerichtet haben,

betonend, dass sich die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 20. August 2018 (S/2018/778) dargelegte Bedrohung im Gebiet Abyei verändert hat, und in der Erkenntnis, dass

4. beschließt, die in Resolution 1990 (2011) festgelegte genehmigte Polizeistärke auf 640 Polizeikräfte zu erhöhen, darunter 148 Einzelpolizistinnen und drei organisierte Polizeieinheiten, ersucht die Vereinten Nationen, die notwendigen Maßnahmen für eine nacheinander erfolgende Entsendung zusätzlicher Polizeikräfte zu ergreifen, um die neue genehmigte Obergrenze von 640 Polizeikräften zu erreichen, und bittet die Regierungen Sudans und Südsudans die UNISFA bei der Entsendung dieses Personals uneingeschränkt unterstützen, insbesondere indem sie umgehend Visa ausstellen, bekräftigt seine Absicht, die genehmigte Polizeistärke zu verringern, sobald der Polizeidienst von Abyei schrittweise eingerichtet wird und im gesamten Gebiet Abyei an das Recht durchgesetzt;

5. ersucht den Generalsekretär, einen zivilen Stellvertretenden Missionsleiter für die UNISFA zu ernennen, um die Verbindung und den Dialog zwischen und mit den Parteien in Übereinstimmung mit dem Abkommen über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei weiter zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarung zur Errichtung des Polizeidienstes von Abyei;

6. bekräftigt seine Absicht, die Konfiguration und das Mandat der UNISFA in Anbetracht der Empfehlungen des Generalsekretärs, insbesondere der in den Schreiben vom 22. April 2018 und 20. August 2018 enthaltenen Empfehlungen, und auf der Grundlage der Fortschritte bei der Durchführung der Abkommen vom 27. September 2012 über die Zusammenarbeit beziehungsweise über die Regelung des endgültigen Status von Abyei im Einklang mit dem Umfassenden Friedensabkommen gegebenenfalls abzuändern;

7. bekräftigt seine tiefe Besorgnis darüber, dass die Regierung Sudans nicht umgehend Visa ausgestellt hat, um die Entsendung von Personal zu unterstützen, das für die Durchführung des Mandats der UNISFA von zentraler Bedeutung ist, und bittet die Regierungen Sudans und Südsudans erneut auf den Vereinten Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie dem Militär, Polizei und Zivilpersonal der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet der Staatsangehörigkeit umgehend Visa für die Einreise nach Sudan und Südsudan ausstellen, Stationierungsregelungen, den Bau von Infrastruktur im Missionsgebiet, einschließlich des Flughafens Athony, und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung bereitstellen, und bittet die Regierungen Sudans und Südsudans, Reisen aus Sudan auf

zu gewährleisten, und auch weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten;

21. begrüßt das Treffen der traditionellen Führungspersonen der Volksgruppen der Ngok Dinka und der Misseriya vom 14. November 2017, fordert alle Parteien auf, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen, die aus den Ermittlungen des Gemeinsamen Ermittlungs- und Untersuchungsausschusses für das Gebiet Abyei im Zusammenhang mit der Tötung eines Friedenssoldaten der UNISFA und des Oberhaupts der Ngok Dinka hervorgegangen sind, nach der Herausgabe der Feststellungen durch die Kommission der Afrikanischen Union uneingeschränkt zu kooperieren, begrüßt die Presseerklärung des Friedenssicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015, in der die Kommission der Afrikanischen Union ersucht wird, in Bezug auf die Feststellungen und Empfehlungen mit den Parteien zu interagieren, und erwartet mit Interesse die von den traditionellen Führungspersonen gebilligte Herausgabe des Berichts der Kommission der Afrikanischen Union über die Tötung des Oberhaupts der Ngok Dinka, der als Grundlage für die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen dienen soll, eingedenk der Notwendigkeit, im Gebiet Abyei Stabilität und Aussöhnung zu fördern;

22. fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Versorgung und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNISFA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesicherten entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

23. ist sich der nachteiligen Auswirkungen bewusst, von denen die Bevölkerung von

28. ersucht den Generalsekretär, den Frauenanteil in der UNISFA zu erhöhen und die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Tätigkeit der Mission zu gewährleisten, und ersucht

führen, die das Ziel einschließen, die Truppen und die dazugehörige Ausrüstung an die Sicherheitslage in Abyei anzupassen;

35. ersucht den Generalsekretär, ihn spätestens am 15. Oktober 2019 in einem schriftlichen Bericht über den Stand der Durchführung des Mandats der UNISFA zu unterrichten und darin auf die folgenden Punkte einzugehen: